

141/A XXI.GP

ANTRAG

der Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Stoitsits, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes -Verfassungsgesetz sowie das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrats geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundes -Verfassungsgesetz sowie das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrats geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes -Verfassungsgesetz sowie das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrats werden geändert wie folgt:

Artikel I

1. Artikel 41 Absatz 1 B - VG lautet:

„**Artikel 41.** (1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, der Volksanwaltschaft, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung.“

2. Artikel 148c Absatz 1 B -VG lautet:

„**Artikel 148c.** (1) Die Volksanwaltschaft kann dem Nationalrat Gesetzesanträge vorlegen.“
Der bisherige Text des Art 148c erhält die Absatzbezeichnung 2.

3. Artikel 148 d B -VG lautet:

„**Artikel 148d.** Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat und dem Bundesrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Nationalrats und des Bundesrats sowie seiner Ausschüsse und Unterausschüsse, ausgenommen Untersuchungsausschüsse, teilzunehmen und auf ihr Verlangen gehört zu werden. Der Nationalrat sowie seine Ausschüsse (Unterausschüsse) kann die Anwesenheit von Mitgliedern der Volksanwaltschaft verlangen. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrats und die Geschäftsordnung des Bundesrats.“

4. Im Artikel 148 g Absatz 2 Satz 2 entfällt der Satzteil „, wobei die drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrats das Recht haben, je ein Mitglied für diesen Gesamtvorschlag namhaft zu machen.“

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrat wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 GOG wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 18 Abs 1 bis 3 sowie § 19 Abs 1 gelten für die Mitglieder der Volksanwaltschaft sinngemäß.“

2. § 20 Abs 5 entfällt.

3. § 69 Abs 1 lautet wie folgt:

„(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge von Abgeordneten, der Volksanwaltschaft, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung.“

Begründung:

A. Kompetenzen der Volksanwaltschaft:

Aufgabe der Volksanwaltschaft ist die Prüfung von Missständen in der Verwaltung. Vielfach haben von den BürgerInnen wahrgenommene Missstände ihren Grund aber nicht in einem Fehlverhalten der Verwaltung, sondern in legislativen Schwachstellen. Die Berichte der Volksanwaltschaft enthalten daher seit langem legislative Anregungen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Einbindung der Volksanwaltschaft in den Gesetzgebungsprozeß notwendig und sinnvoll. Der vorliegende Antrag beinhaltet daher folgende Vorschläge:

1. Der Volksanwaltschaft soll die Möglichkeit eröffnet werden, an den Nationalrat Gesetzesanträge zu richten. Dadurch würde die Volksanwaltschaft die Möglichkeit erhalten, im Falle gravierender legislativer Missstände den Nationalrat zu zwingen, sich mit ihrer Anregung auseinanderzusetzen.

2. Mitglieder der Volksanwaltschaft sollen prinzipiell an allen Beratungen des Nationalrats und seiner Ausschüsse - mit Ausnahme von Untersuchungsausschüssen - teilnehmen und auch das Wort ergreifen können. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft werden insoweit den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt. Auch auf diesem Weg könnten die VolksanwältInnen auf den Nationalrat einwirken, wahrgenommene Mißstände abzustellen. Darüber hinaus könnten präventiv Gesichtspunkte einer bürgerInnenfreundlicheren Gesetzgebung eingebracht werden.

B. Mitglieder der Volksanwaltschaft:

Bei der „Wahl“ der VolksanwältInnen gibt es ein Nominierungsrecht der drei mandatsstärksten Parteien. Der Nationalrat kann de facto auf diese Nominierung keinerlei Einfluss nehmen. Wenn die Mehrheit der Abgeordneten zum Nationalrat eine/n der nominierten KandidatInnen für ungeeignet hält, kann dies nur dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass der Vorschlag als Gesamtes abgelehnt wird. Aber selbst in diesem unwahrscheinlichen Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betreffende Partei erneut denselben Kandidaten nominiert.

Die geltende Regelung ist aus folgenden Gründen demokratiepolitisch bedenklich:

1. Wenn z.B. die viert - und die fünftstärkste Partei im Nationalrat gemeinsam über mehr Mandate verfügen als die drittstärkste Partei, kommt das Nominierungsrecht trotzdem der drittstärksten Partei zu - auch dann, wenn die viert - und fünftstärkste Partei gemeinsam einen Wahlvorschlag einbringen, der dann von einer größeren Anzahl von Abgeordneten getragen wird.

2. In den 70er Jahren lag es offenbar ausserhalb des Bereiches des Vorstellbaren, dass dem Nationalrat einmal mehr als drei Parteien angehören werden. Für ein Zweiparteiensystem bzw umgekehrt für den inzwischen eingetretenen Fall eines Vier - oder Fünfparteiensystems trifft die Verfassung keine Vorsorge.

Die angeführten Argumente sprechen dafür, die Wahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft nach dem Vorbild der Wahl des Rechnungshofpräsidenten zu regeln. Im Zuge der Vorbereitung des Wahlvorschlages durch den Hauptausschuss wäre es dann auch sinnvoll, ein Hearing durchzuführen.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die 1. Lesung die Zuweisung an den Verfassungsausschuss vorgeschlagen.